



Schutzkonzept

Prävention von und Intervention bei sexueller und interpersoneller Gewalt entwickeln, ausbauen und Akteure vernetzen !



Inhalt

Präambel	2
Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.....	2
Einleitung	3
Maßnahmen.....	3
Stufe A) Positionierung und Verankerung	4
Stufe B) Ansprechperson	5
Stufe C) Eignung von Mitarbeitenden.....	6
Stufe D) Qualifizierung des eigenen Personals	6
Stufe E) Satzung & Ordnungen	7
Stufe F) Lizenserwerb.....	7
Stufe F) Lizenzentzug	7
Stufe G) Interventionsleitfaden	8
Stufe I) Beschwerdemanagement.....	11
Stufe J) Risikoanalyse	12
Stufe K) Verhaltensregeln	13
Anhang (Ehrenkodex, Aufgabenbeschreibung Ansprechperson).....	14

Präambel

Der Hessischen Golfverband steht hinter dem Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt der Sportjugend Hessen und des Landessportbundes Hessen. Er sorgt, für die Umsetzung dieses Konzepts in seinem Einflussbereich.

Um die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt in seinen Strukturen zu verankern und die Maßnahmen auf allen Verbandsebenen konsequent umzusetzen, hat der Hessische Golfverband durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung 2022 den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in seine Satzung, aufgenommen.

Ziel ist es, zu sensibilisieren, den Golfsport und die Vereine zu einem täterfeindlichen Umfeld zu machen. Dies soll durch einen offenen Umgang mit dem Thema sowie durch die Schulung von Trainer, Lehrreferenten und Betreuern erfolgen.

Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger eigener Rechte gestärkt. Sie müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Unter den Begriff „interpersonelle Gewalt“ fallen Formen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie der Vernachlässigung. Sexualisierte Gewalt bedeutet, mit dem Mittel der Sexualität Macht auszuüben. Es gibt verschiedene Formen und Schweregrade: von verbalen oder digitalen Belästigungen bis hin zu ungewollten sexuellen Berührungen und Vergewaltigung:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von der betroffenen Person in sexueller Position.
- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, die betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein, oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren.
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration, jeweils gegen den Willen der betroffenen Person.

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Auch im Sport gibt es Strukturen, die es Täter leicht machen, sich Opfer zu suchen. Abhängigkeit, Leistungsdruck, Isolation: Der Sport birgt systemische Risiken.

Sexualisierte Gewalt kommt gemäß dem Forschungsprojekt Safe Sport mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vor, wobei Mädchen häufiger betroffen sind als Jungen. Allerdings sind nicht nur Jugendliche von den verschiedenen Formen der Gewalt, der Demütigung, des Mobbing betroffen. Auch Erwachsene können zu den Opfern zählen. Grenzverletzende Handlungen kommen zwischen Gleichaltrigen - Jugendlichen wie Erwachsenen – vor. Täter wie Opfer unterliegen keiner Altersbegrenzung.

Prävention soll helfen, sexuelle und interpersonelle Gewalt gegen insbesondere Kinder und Jugendliche im Sport zu verhindern und ihnen schnelle und passgenaue Hilfe zukommen zu lassen.

Hierzu zählt auch, durch Aufklärung und Wissensvermittlung Täterstrategien zu erkennen, das heißt die Anbahnung und Vorbereitung von Taten zu stören und andauernde Taten zu beenden.

Einleitung

Der Hessische Golfverband verpflichtet sich, die Verantwortung für die ihm anvertrauten Mädchen, Jungen und Jugendlichen konsequent wahrzunehmen. Durch dieses Schutzkonzept soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben werden. Seine Inhalte schließen jedoch keine Altersgruppe aus und werden vom HGV allgemeingültig angewendet.

Wir als HGV möchten allen jungen Menschen einen sicheren Platz zur Ausübung des Golfsports bieten und sehen es als Teil unserer Aufgabe an, alles zu tun, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt in jeder Form zu schützen. Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, die den Clubs und dem Verband anvertraut werden. Wir möchten den Eltern ein beruhigtes Umfeld für ihre Kinder bieten und Sicherheit im Verband schaffen, in dem wir einen offenen Umgang mit dem Thema fördern.

Im organisierten Golfsport haben die Verantwortlichen in sehr verschiedenem Umfang pädagogischen Einfluss auf die trainierenden Kinder und Jugendlichen. Verantwortliche dürfen nicht wegschauen. Sie sind aufgefordert, gemeinsam eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens zu entwickeln und zu leben. Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen muss im Verband und seinen Mitgliedern (Clubs) verankert sein. Darüber hinaus kann nur über gegenseitigen Austausch, Aufklärung und die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenz ein gemeinsames Verständnis dafür entstehen, wie es gelingen kann, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und Handlungsspielräume potentieller Täter einzuschränken. Als Landesverband haben wir die Möglichkeit, das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport auf eine breite Basis zu stellen und landesweit unsere Mitglieder für das Thema zu sensibilisieren und sie in ihrer Präventions- und Interventionsarbeit zu unterstützen. Wir stehen bei diesem so wichtigen Thema an der Seite unserer Mitglieder. Zudem bieten die Deutsche Sportjugend (dsj) und die Sportjugend Hessen zu dem Thema Prävention/ Intervention umfangreiche Materialien und Maßnahmen zur Unterstützung der Vereine an.

Dieses Schutzkonzept enthält konkrete Maßnahmen, Verhaltensleitfäden und ein Beschwerdemanagement bei Verdachtsfällen. Es ermöglicht unseren Mitgliedern, eine klare Haltung nach innen und außen zu schaffen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Dies beinhaltet auch den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Trainer und Engagierten vor einem falschen Verdacht. Es gilt zudem, Vorstände, Clubmanager und Trainer als kompetente Vertrauenspersonen zu stärken. Das Schutzkonzept wird fortlaufend weiterentwickelt und den jeweils aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst.

Maßnahmen

Dem Stufenmodell des DOSB entsprechend

A	Positionierung und Verankerung	Es wurde ein Beschluss für ein Schutzkonzept zur „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ durch den Vorstand verabschiedet.
B	Ansprechperson	Es wurde per Beschluss des Vorstands mindestens eine Person als Ansprechperson für das Themenfeld benannt und eine Anbindung an den

		Vorstand festgelegt. Die Kontaktdaten der Ansprechperson sind auf der HGV-Homepage veröffentlicht.
C	Eignung von Mitarbeitenden	Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des HGV haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z.B. Ehrenkodex) unterzeichnet. Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des HGV Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechperson für den Bereich sind, erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.
D	Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals	Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des HGV werden im Themenfeld qualifiziert.
E	Satzung & Ordnungen	Die Satzung enthält eine Passage, in der sich der HGV gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt ausspricht. Zudem sieht der HGV rechtssichere Regelungen für eine Sanktionierung bei entsprechendem Fehlverhalten in Form von Vereins- bzw. Verbandsstrafen in seiner Satzung (und ggf. weiterer Rechtsvorschriften) vor.
F	Lizenzerwerb	Die Maßnahme ist hinfällig, da der HGV keine eigenen Lizenzen vergibt
G	Lizenzentzug	Die Maßnahme ist hinfällig, da der HGV keine eigenen Lizenzen vergibt
H	Interventionsleitfaden	Es gibt im HGV einen Interventionsplan für den Umgang mit Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt. <i>(in Arbeit)</i>
I	Beschwerdemanagement	Es sind interne und externe Anlaufstellen für Betroffene benannt und diese werden den Teilnehmenden an verbandseigenen Maßnahmen kommuniziert. Bei verbandseigenen Maßnahmen werden anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden der Teilnehmenden durchgeführt. <i>(in Planung)</i>
J	Risikoanalyse	Es liegt eine Risikoanalyse vor, die die sportart- bzw. organisationsspezifischen Bedingungen beschreibt, die die Ausübung von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt begünstigen könnten. <i>(in Planung)</i>
K	Verhaltensregeln	Basierend auf der Risikoanalyse sind Verhaltensregeln für das Miteinander entwickelt worden, insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Stufe A) Positionierung und Verankerung

Der HGV befasst sich mit dem Thema Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt (PSG). Das oberste Ziel des HGV in der Kinder- und Jugendförderung im organisierten Sport ist, Kindern und Jugendlichen sportbezogene Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breiten- oder des Leistungssports handelt.

Der Vorstand hat am 10.02.22 beschlossen, folgenden Passus in die Satzung des HGV aufzunehmen:

Der Hessische Golf Verband e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Dieser Beschluss wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 auf Antrag mittels einer Satzungsänderung umgesetzt.

Stufe B) Ansprechperson

Um das Schutzkonzept im Golfsport flächendeckend umsetzen zu können, bedarf es einer Vernetzungsbereitschaft der aufeinander bezogenen Sportstrukturen der Clubs, des HGV und des DGV. Die Realisierung des Präventionsgedanken ist nur durch die Benennung von qualifizierten Beauftragten und Ansprechpersonen möglich. Diese müssen über ein hohes Maß an Empathie und Einfühlungsvermögen verfügen. Alle Ansprechpersonen fungieren als Multiplikatoren für das gesellschaftlich wichtige Thema. Klare Verantwortungsstrukturen und die Konkretisierung der Zuständigkeit für diese Aufgabe geben einen formalen Rahmen und dienen der Umsetzung von nachhaltigen Präventionsschritten.

Der HGV hat zunächst eine Ansprechperson in Fragen der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt benannt. An die Benennung der Ansprechperson sind Handlungsfreiraume geknüpft, um das Thema aktiv im HGV bearbeiten zu können.

Der HGV plant, eine weitere Ansprechperson anderen Geschlechts zu benennen, da ein beide Geschlechter umfassender, kollegialer Austausch vor Überforderung mit diesem emotionalen Thema schützen kann sowie ggf. weitere Lösungsansätze hervorbringt.

Im Gesamten koordinieren die Ansprechpersonen die Umsetzung der Maßnahmen des Schutzkonzepts.

Folgende Aufgaben sind gemäß dem Handlungsleitfaden für PSG-Ansprechpersonen der dsj vorgesehen:

- Handlungskompetenz haben und Fachwissen aneignen
- Präventionsmaßnahmen umsetzen
 - Maßnahmen innerhalb des HGV
 - Entwicklung von Maßnahmen für und mit dem HGV und den Clubs
 - Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung
- Intervention und Krisenmanagement
 - Entwicklung und Anpassung von Umgangsempfehlungen bei Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter und interpersoneller Gewalt
 - Netzwerkaufbau zu Fachberatungsstellen
 - Beratung bei Vorfällen im Zusammenhang mit sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Weitere Aktivitäten, Maßnahmen und Instrumente:

- Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind auf der Homepage des HGV veröffentlicht
- Bekanntmachung auf den verbandseigenen Veranstaltungen
- Schriftliche Festlegung des Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechpersonen
- Erarbeitung der verbandsspezifischen Aufgaben der Ansprechpersonen
- Jährlicher Bericht der Ansprechpersonen an den Vorstand

Stufe C) Eignung von Mitarbeitenden

Zur Absicherung der professionellen Verbandsarbeit erwartet der HGV die Vorlage unterschiedlicher Unterlagen vom haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Personal im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb der Kinder- und Jugendförderung.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) ist nötig von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des HGV, die im Kinder- und Jugendsport tätig sind.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des HGV Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß §72 a Abs. 2 u. 4 SGB VIII (BundeskinderSchutzgesetz) verfahren. Das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) ist von allen Honorartrainer, Personen, die bei Kadermaßnahmen unterstützend tätig sind und Jugendregionalleiter vorzulegen. Das eFZ ist nach Aufforderung im Zeitabstand von 5 Jahren vorzulegen. Die Einsichtnahme wird durch die Geschäftsstelle des HGV dokumentiert.

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) einen Eintrag wegen einer Verurteilung eines der unter §72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet und dürfen grundsätzlich nicht als haupt-, nebenberufliches und ehrenamtliches Personal angestellt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportverein/-verband gebührenfrei. Die Bestätigung des Vereins/Verbands muss vorliegen.

Stufe D) Qualifizierung des eigenen Personals

Ziel des HGV ist es, das eigene Verbandspersonal als Multiplikatoren auszubilden und so maßgeblich zur Prävention beizutragen. Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, sexualisierte und interpersonelle Gewalt zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass eine wirksame Prävention darin besteht, dass in Golfclubs ein Klima herrscht, in dem die Thematik sexualisierte und interpersonelle Gewalt offen angesprochen wird.

Kein Schutzkonzept kann die Gefahr der sexualisierten und interpersonellen Gewalt im HGV oder seinen Mitgliedern generell verhindern. Präventionsarbeit im HGV dient dazu, eine Sensibilisierung in den Clubs und deren Akteure zu erreichen und eine Kultur des Hinnehens und der Aufmerksamkeit zu fördern.

Fachliche Unterstützung kann insbesondere bei Fachberatungsstellen angefragt werden.

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des HGV, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden im Themenfeld „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ qualifiziert und fortgebildet.

Hierzu zählen folgende Personengruppen:

- Ansprechpartner für die Präventionsarbeit;
- Kadertrainer / Honorartrainer;
- Regionalleiter.

Es finden regelmäßige Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen statt.

Stufe E) Satzung & Ordnungen

Der HGV hat die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine klare Haltung zu entwickeln.

Der HGV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Er ist von parteipolitischen Bindungen frei und tritt für Menschenrechte und Toleranz ein. Der HGV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Golfsport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der HGV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und sexueller Art ist.

Der HGV verpflichtet sich, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, das Thema „Gewaltprävention“ in seinen unterschiedlichen Ausprägungen verantwortungsvoll im Verband umzusetzen und zu verankern.

Der HGV schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für die Maßnahmen gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt. Die Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist systematisch und nachhaltig in der Arbeit des Verbandes verankert.

Stufe F) Lizenzerwerb

Der HGV führt die C-Trainer Ausbildung Breitensport für und in Absprache mit dem DGV aus. Der DGV stellt die entsprechenden DOSB-Lizenzen aus.

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des DGV entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung integriert.

Alle Teilnehmenden der Ausbildung müssen einen unterschriebenen Ehrenkodex vorlegen. Dieser wird vom HGV eingefordert und an den DGV weitergeleitet. Ohne einen unterschriebenen Ehrenkodex ist das Erlangen einer DOSB-Lizenz nicht möglich.

Das Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ ist im Curriculum verankert (Stand 2024). Der HGV geht das Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ aktiv an und thematisiert es in der Traineraus- und -fortbildung.

Stufe F) Lizenzentzug

Der HGV führt die C-Trainer Ausbildung Breitensport für und in Absprache mit dem DGV durch. Der DGV hat Regelungen für die Bedingungen zum Entzug von Lizenzen festgelegt. Hierbei handelt es sich um Lizenzen, die auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung erteilt wurden.

Stufe G) Interventionsleitfaden

IN PLANUNG

Grundsätze

Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt für die Planung von Interventionen. Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen der Ansprechperson gemeldet werden. Die Ziele der Intervention umfassen eine rasche Klärung des Verdachts, eine umgehende Beendigung des Missbrauchs bei Bestätigung des Verdachts, der nachhaltige Schutz des Opfers sowie die Bereitstellung angemessener Unterstützung für alle Beteiligten.

Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Folgende Grundsätze sind bei einer Intervention zu beachten:

- Ruhe bewahren
- Durchdacht und entsprechend des Interventionsleitfadens vorgehen. Hierdurch können Fehlentscheidungen und vorschnelle Reaktionen vermieden werden.
- Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle. Oberste Priorität hat die Wahrnehmung der Interessen des Opfers. Von der Wahrhaftigkeit des Opfers ausgehen.
- Gesprächsbereitschaft signalisieren. Zuhören ohne Suggestivfragen zu stellen und den Schilderungen zunächst einmal glauben.
- Aufklären über die Möglichkeiten. Die Wünsche des Opfers achten und alle geplanten Maßnahmen mit diesem altersgerecht besprechen. Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können.
- Sorgfältige Dokumentation aller Interventionsschritte, Gespräche, Informationen und Beobachtungen. Sprachlich genau und konkret vorgehen und Notizen datieren.
- Inanspruchnahme professioneller Hilfe bei Fachberatungsstellen.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

1. Annahme und Protokollierung eines Verdachts sexualisierter oder interpersonaler Gewalt durch eine Ansprechperson.
2. Es erfolgt eine erste Einschätzung der Gesamtsituation und eine Abklärung des Verdachtsgrades durch die Ansprechperson:
 - a. Handelt es sich um einen vagen Verdacht oder liegt ein begründeter oder erhärteter Verdacht vor?
 - b. Entsprechend der Einschätzungen müssen Konsequenzen direkt erfolgen. Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, müssen Opfer und tatverdächtige Person sofort getrennt werden.
3. Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche, die mit der betroffenen Person geführt wurden, so detailliert wie möglich. Dazu gehören auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung der getroffenen Entscheidung.
4. Die Ansprechperson kontaktiert externe Fachberatungsstellen.

5. Der Präsident sowie Vizepräsident i.S.d. 26 BGB sind zu informieren. Diese können ein Krisenteam bilden, welches berät/koordiniert und, ggfls. mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle, Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und zum Umgang mit der tatverdächtigen Person aufnimmt.
6. Vereinbarung weiterer Schritte z.B. Weitervermittlung der meldenden Person/Organisation (mit deren Einverständnis) an eine Fachberatungsstelle.
7. Abstimmung im Umgang mit der tatverdächtigen Person
 - Anhörung der tatverdächtigen Person, um ihr die Möglichkeit zu gegeben, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen. Schriftlich oder im Gespräch
 - Im Falle eines Gespräches: nur mit guter Vorbereitung und nach Absprache mit Fachberatungsstelle; Gespräch nicht alleine führen (mind. 2 Personen)
 - Alles dokumentieren
 - Ergreifung vorläufiger Maßnahmen gegen tatverdächtige Person:
 - Unterbindung des Kontakts zwischen der betroffenen und der tatverdächtigen Person
 - Rüge/ Ermahnung
 - Abmahnung
 - Bei dringendem Verdacht sexualisierter Gewalt Freistellung/ Kündigung der/s Mitarbeitenden, Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen wie etwa eine außerordentliche fristlose Kündigung in Form einer Verdachts- oder Tatkündigung, da es für eine Verdachtkündigung schon ausreichend sein kann, dass der HGV oder Club als Arbeitgeber den Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder ausräumen noch die erhobenen Vorwürfe auf eine sichere Grundlage stellen konnte.
 - Bei ehrenamtlichen Beschuldigten: Rüge/ Ermahnung, Entbindung aus Verantwortung, Suspendierung/ Freistellung
 - Ggf. Strafanzeige.
8. Beratung hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und des Umgangs mit der Presse und Regeln für den Umgang mit Informationen festlegen.

Weitergabe von Informationen an weitere Stellen und/oder Dritte bei Verdacht

Vorsicht, wem und wie detailliert ein (Verdachts-)Fall mitgeteilt wird, da sonst ggf. Ansprüche der beschuldigten Person wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR). Gerade bei vorläufigen Maßnahmen gegen eine/n mutmaßlichen Täter sind die Unschuldsvermutung und das APR der beschuldigten Person zu beachten. Daher muss Aussprache und Durchsetzung der vorläufigen Maßnahme derart erfolgen, dass bei Nichterweislichkeit von Vorwürfen es möglichst zu keinen Beschädigungen der beschuldigten Person kommt. Informationen dürfen nicht ohne Abklärung der konkreten rechtlichen Konstellation weitergeben werden, d.h. bei einem konkreten „Fall“, ist die weitere Vorgehensweise optimalerweise zunächst juristisch abzuklären.

Umgang mit falschem Verdacht

Bei einer falschen Verdächtigung ist eine lückenlose Aufarbeitung des Sachverhalts, bei dem besonders die Entstehung und die Verbreitung des Verdachts im Fokus stehen, unerlässlich. Das Vorgehen soll in Absprache mit der beschuldigten Person erfolgen, um eine für diese zufriedenstellende Lösung zu finden. Ggf. ist eine juristische Expertise und/oder ein auf Öffentlichkeitskommunikation spezialisierte Experte hinzuzuziehen.

Bei falscher Verdächtigung ist eine Rehabilitation der beschuldigten Person herbeizuführen.

Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren. Aus abgeschlossenen Fällen müssen präventive Konsequenzen gezogen werden.

Datenschutz

Auch bei der Intervention im Falle des Verdachts sexualisierter oder interpersoneller Gewalt muss die DSGVO beachtet werden. Hierbei kann es zur Verarbeitung von Daten aus „Verdachtmomenten“ (z. B. bei Meldungen eines Verdachtes oder Vorfalls sexualisierter Belästigung und Gewalt) kommen, was ein „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ i. S. d. § 35 DSGVO bedeuten kann. Die gesetzlichen Vorschriften fordern dann die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Hierbei sind einige Dinge zu beachten. Für ausführliche Informationen zur datenschutzkonformen Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt s. Dokumentenpaket der deutschen Sportjugend im DOSB, hierzu angehängt.

Es ist der Datenschutzbeauftragte des HGV hinzuzuziehen.

Externe Fachberatungsstellen und Notfallnummern

Ansprechpersonen für Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Landessportbund Hessen:

<https://www.sportjugend-hessen.de/themen/kindeswohl/kindeswohl-im-sport/>

Kinderschutzbund Hessen:

<https://www.kinderschutzbund-hessen.de/kinder-jugendliche/beratung>

Safe Sport – unabhängige Anlaufstelle:

<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

Anonyme Hilfetelefone

Nummer gegen Kummer

Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

www.nummergegenkummer.de

info@nummergegenkummer.de

N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Hilfetelefon und Online Beratung

Telefon: 0800 22 55 530

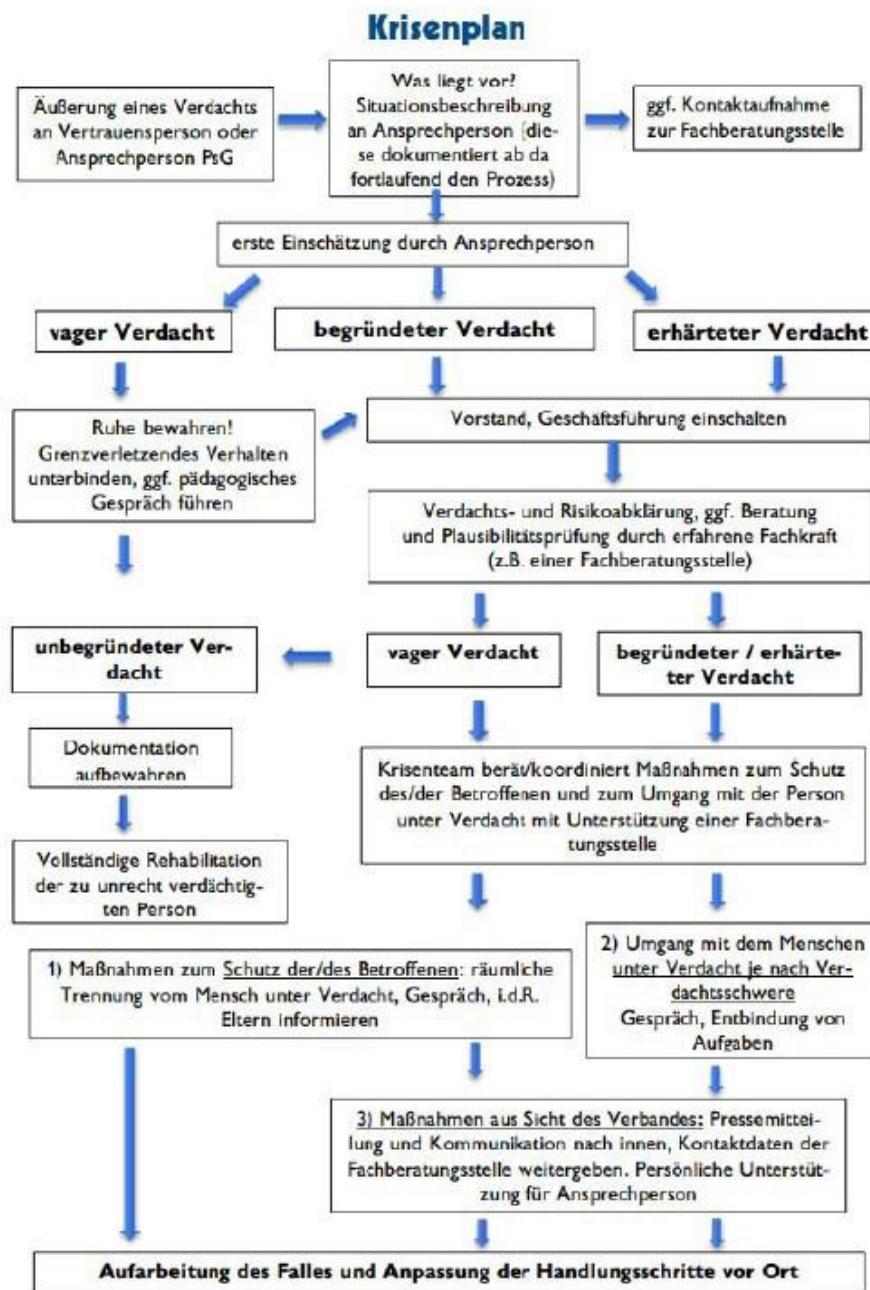
www.nina-info.de

Weißer Ring Opfer- Telefon

Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen über das Telefon und online
Bundesweit, kostenfrei, anonym

Tel. 116 006

<https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung>



Stufe I) Beschwerdemanagement

Der HGV fördert die Kommunikation innerhalb des Verbandes. Er schafft klare Vorgaben zum Umgang mit Vorstrafen, Verdachtsfällen, Falschverdächtigungen sowie problematischen

Verhaltensweisen im Bereich sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Es werden interne und externe Anlaufstellen für Betroffene benannt und diese werden öffentlich wie auch an die Teilnehmenden von verbandseigenen Maßnahmen kommuniziert. Zusätzlich werden in Zukunft bei verbandseigenen Maßnahmen anonymisierte Evaluationen zum Wohlbefinden der Teilnehmenden durchgeführt.

Weitere Aktivitäten, Maßnahmen und Instrumente:

- Kommunikation der Kontaktdaten von externen Beratungsstellen für Betroffene
- Informationsrunden mit Athleten und Eltern über ihre Rechte, den Verhaltenskodex und die relevanten Aspekte der Zusammenarbeit mit Trainer und weiteren Personengruppen

Stufe J) Risikoanalyse

IN PLANUNG

Der HGV wird 2025 eine Risikoanalyse von Golf in Hessen durchführen, die die Sportart bzw. organisationsspezifischen Bedingungen beschreibt und untersucht, wie Risiken einzuschätzen sind.

Als Landesverband haben wir die Aufgabe, unsere Richtlinien zur Prävention und Intervention stets den sportartspezifischen Verhältnissen anzupassen. Damit der HGV kompetenter Ansprechpartner zum Thema sein kann, gilt es, unsere besondere Ausgangslage zu klären und spezifische Risiken zu benennen.

Unter anderem werden in der Risikoanalyse folgenden Punkte analysiert:

- Körperkontakt
- Infrastruktur
 - Umkleide- und Duschsituation
 - Trainingsorte
 - Trainingslager/ Maßnahmen mit Übernachtung
 - Transport zu Turnieren/ Trainingslager/ Maßnahmen
 - Dopingkontrollen
- Spezifische Kleidung
- Besondere Abhängigkeitsverhältnisse
 - Machtverhältnisse/ Hierarchien
 - Nominierungen
 - Individualtraining (outdoor & indoor)
 - Gruppentraining (outdoor & indoor)
 - Geschenke/ besondere Belobigungssysteme

Weitere Aktivitäten, Maßnahmen und Instrumente:

- Einrichten einer Arbeitsgruppe zur Durchführung einer Risikoanalyse
- Auswertung der Risikoanalyse und Einarbeitung in das HGV Schutzkonzept

Stufe K) Verhaltensregeln

Folgende Verhaltensregeln hat der HGV aufgestellt und auf seiner Homepage veröffentlicht

1) Verantwortungsbewusstsein

Mit meiner Tätigkeit im Verein/ Club/ Verband übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Selbstverständlich handle ich stets unter Beachtung aktuell gültiger Kinder- und Jugendschutzbüroschriften.

2) Transparenz

Im Umgang mit Minderjährigen schaffe ich die größtmögliche Transparenz, um Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Ich nutze das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“ in allen Situationen, besonders bei: Einzeltrainings, Fahrten zum Training/ Wettkampf, Trainingslagern, usw.

3) Körperkontakt

Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angebrachte Maß und achte darauf, dass er von den (minderjährigen) Sportler gewollt und ihnen nicht unangenehm ist. Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich.

4) Duschen und Umkleiden

Ich ziehe mich nicht mit den minderjährigen Sportler gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, sollte es nur durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen oder nach vorheriger Ankündigung (etwa durch Anklopfen) erfolgen.

5) Übernachtungssituationen

Bei Übernachtungen (im Rahmen eines Trainingslagers usw.) schlafe ich grundsätzlich nicht im selben Zimmer wie die (minderjährigen) Teilnehmer. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achte ich auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen (immer anklopfen).

6) Gleichbehandlung der Sportler

Alle Sportler behandle ich gleich. Dazu zählt, dass alle die gleiche Ansprache für mich verwenden. Umgekehrt werden auch alle Sportler von mir bei ihrem Namen genannt. Meine Zuwendung und



Aufmerksamkeiten (Geschenke etc.) überschreiten das pädagogisch sinnvolle Maß nicht und werden gleich und nachvollziehbar unter allen mir anvertrauten (minderjährigen) Sportlern verteilt.

7) Kommunikation

Die Kommunikation (besonders in schriftlicher Form) mit den Kindern und Jugendlichen sollte sich inhaltlich auf Themen konzentrieren, die den Sportbetrieb betreffen. Ich teile keine privaten Gedanken mit ihnen. Die Kommunikation führe ich möglichst immer mit der ganzen Gruppe oder, bei Themen, die nur einzelne Sportler betreffen, unter Mitwissen von deren Sorgeberechtigten.

8) Datenschutz und Bildmaterial

Mit den privaten Daten der mir anvertrauten Personen gehe ich verantwortungsvoll um und gebe diese grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke etc. weiter, es sei denn es besteht eine diesbezügliche Absprache mit den Sorgeberechtigten. Ebenso fertige ich keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) an oder verbreite gegen deren Willen oder den Willen der Sorgeberechtigten Bildmaterial. Ich zeige und verbreite unter den mir anvertrauen Kindern und Jugendlichen kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt.

9) Einschreiten und Melden im Konflikt- und Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreite ich im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Vereines/ Verbandes/ Clubs gegen diese Regeln verstößen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wende ich mich an die benannte Ansprechperson.

Anhang (Ehrenkodex, Aufgabenbeschreibung Ansprechperson)